

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

13. Juni 2021  
Datum

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

**Betr.: B-Klausurenkurs**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 96.5-2H.9

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs...März 2021.....teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat .....die Examensklausuren schreiben werde.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

# Landgericht Saarbrücken

## Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Sieglinde Schuster, Frühlingstraße 25, 22087 Hamburg,

Prozessbevollmächtigte:

- Klägerin -

RAin Dr. Lohes, Bahnhofstraße 33, 66111 Saarbrücken

gegen

die Grad und Boden-Bank AG, vertreten durch ihren  
Vorstand, <sup>Lam</sup> Finanzplatz 11, 60325 Frankfurt

Prozessbevollmächtigte:

- Beklagte -

RAle Petos & Partner, Bahnhofstraße 1, 66111 Saarbrücken

hat das Landgericht Saarbrücken, Zivilkammer 33,

durch die Richterinnen am Landgericht seitens der

Güterichterinnen auf die mündliche Verhandlung

vom 21. Juni 2016 für Recht erkannt: ✓

1. Die Klage wird abgewiesen ✓
- [ 2. Kostenentscheidung erlassen
3. Entscheidung über verlässige  
Vorstreckbarkeit erlassen
4. Streitwertfestsetzung erlassen ]

### Tatbestand

Die Klägerin begehrt, die in ihr Grundstück befristete Zwangsvollstreckung der Beklagten für unzulässig zu erklären.

Die Klägerin ist Eigentümerin des Hausgrundstücks, Hauptstraße 5, Saarbrücken. ✓

Die Beklagte betreibt die Zwangsvollstreckung in das klägerische Grundstück wegen einer Grundschuld i.H.v. 30.000 € nebst Zinsen.

Die Klägerin erwarb das Grundstück am 10. April 2013 von ihrem Vater, Stefan Schuster durch notarielle Übertragung. Auf der Grundurkunde wurde zugleich die Abtretung sämtlicher

Ansprüche des Steuer Schuldners gegen die  
Belegte auf Rückgewähr oder Löschung  
des Grundschulds an die Kreditinhaber  
erlaubt, die Steuer Schuldner im Jahr 2007  
zugunsten des Belegten zu Abänderung  
einer Darlehens (Kanzl.-ur. 820.213)  
bestehen kann.

Zum Zeitpunkt der Bestellung der  
Grundschuld war Herr Peter Schuster  
Eigentümer der streitgegenständlichen  
Grundstücke. In der notariellen Urkunde  
des letzter Schuldner vom 27.05.2007  
(Urkunden-Nr. 34/2007) verpflichtete  
er sich dem Belegten eine Bestellung  
einer Pfandgrundschuld zugunsten des  
Belegten i.H.v. 30.000€ netto zuzunehmen  
i.H.v. 10% ab Bewertungzeitpunkt.  
Zudem unterwarf er sich und den  
jeweiligen Grundstückseigentümer der  
sicheren Zwangsversteigerung auf der  
Grundstücke in der Grundstück.  
Die Grundschuld wurde mit Vermerk  
der Unterwerfungserklärung versehen  
wobei später in der Grundschuld eingetragen  
wurde.

Steuer Schuldner tilgte das Darlehen im  
Jahr 2007 vollständig.  
Sodann berichtigte die Belegte die  
Tilgung schriftlich und übermittelte

die vollstreckbare Ausfertigung der  
Grundschulurkunde vom 27.05.2007.  
Ferner erstellte sich Stefan Schuster eine  
Löschungsbewilligung der Grundschul-  
urkunde, die Grundschulurkunde wurde nie gelöscht. ✓

2008 nahm Stefan Schuster bei der  
Beklegte erneut ein Darlehen auf. Dabei  
handelte es sich um ein erdbeutiges  
Darlehen i.H.v. 40.000€ (Konto-Nr. 820130),  
dessen Rückzahlung bis zum 31.12.2010  
erfolgen sollte.

Mit Vereinbarung vom 06.05.2008  
schlossen Stefan Schuster und die  
Beklegte eine schriftliche Sicherungs-  
abrede. Hiernach erfolgte die Rückzah-  
lung der Darlehensrückzahlung über  
die noch nicht gelöschte, nach wie vor  
im Grundbuch stehende Grundschulur-  
kunde aus dem damaligen Darlehensbetrag.  
Diese Grundschulurkunde sollte für das neue  
Darlehen gelten.

Am 10. Juni 2011 übermittelte die Beklegte  
dem Stefan Schuster einen Brief (Anlage  
1a) mit der Klage, dass <sup>er</sup> keine weiteren  
Ansprüche aus dem Engagement der Be-  
klegte mehr geltend macht und die er-  
gebenheit der erledigt betrachtet.  
Bei diesem Schreiben handelte er sich  
um eine tatsächliche für einen namens-  
gleichen Kunden der Beklegten vorgenom-  
menen Klage, die dem Stefan Schuster nur

Verfahrenliche Zugeschick: wurde.  
Dies wurde diesem per Einschreiben  
vom 13.06.2011 mitgeteilt, laut Rück-  
scheid vom 15.06.2011 hat Stefan  
Schwarz der Schreiben persönlich ent-  
gegengenommen (Anlage 14).

Nachdem der Grundstück von Stefan  
Schwarz an die Klägerin <sup>2013</sup> übertragen  
wurde, verstarb dieser Ende 2013.  
Testamentarische Alleinerbin war seine  
Lebensgefährtin, geborene Mayer,  
München.

Diese beendete das Verfahren nicht  
weiter.

Mit Schreiben, das der Klägerin am  
14.04.2015 per Einschreiben zugesandt  
wurde, kündigte die Beklagte die  
Grundschuld.

Am 11.12.2015 ließ sich die Beklagte  
vom Vater Schutz eine weitere Grundschul-  
den Aufrechterhaltung des Grundschulden-  
bestandes mit Aufrechterhaltung  
vom 21.05.2007 (Kartendaten der ev. 24/2007)  
zur Aufrechterhaltung gegen die Klägerin  
erteilen. Hierzu erklärte sie, sie könne  
die ursprüngliche Aufrechterhaltung nicht mehr  
hingehen. Die Klägerin kann den Vater  
darauf hingewiesen, dass die Aufrechter-  
haltung Aufrechterhaltung 2008 nach Fälligkeit  
des gerichteten Darlehens an ihren  
Vater der damaligen Grundschuldverfal-  
ter durch die Beklagte zurückgeben

wurden war.

Am 11.03.2016 ordnete das Landrecht-  
ungsgerecht Schobricken auf Antrag  
des Beklagten die Zwangsversteigerung  
des Grundstücks wegen dinglichen  
Anspruchs über 30000€ nebst Kosten und  
Zinsen durch Beschlus an.

Die Klägerin meint, die Zwangsverstei-  
gerung in ihr Grundstück sei widerständig und  
daher zu beenden.

Zur Begründung behauptet sie, die Be-  
klagte habe keine offene Darlehensforderung  
mehr.

- so meint die Klägerin -

Zudem müsse sich die Beklagte zuweilen  
an die Erbin des Sten Schuster halten.

Da die Beklagte 2007 endgültig über  
die Landwirtschaft veräußert habe und  
die Landwirtschaft zurückge-  
geben sowie eine Wirkungsbeurteilung  
erteilt habe, könne die Beklagte nicht  
in das Grundstück versteckten. Die  
Grundschuld sei erloschen und der  
Grundbesitz wichtig geworden.

Jedenfalls fehle es an einer wirksamen  
Titulierung d. Anspruchs, da die Klä-  
gerin einer Zwangsversteigerung gegen  
den jeweiligen Eigentümer mit der  
unbedingt erfolglos Rückgabe der ver-  
steckten Wirkungsbeurteilung  
sei. Diese könne gerade nicht durch

Zu lang

<sup>sondern nur durch natürliche</sup>  
privatschlichter Streitbeilegung rechtlich  
werden. Der Vater hätte insoweit keine  
Umschreibungs- oder Abgrenzungsmöglichkeit,  
zumal die Beklagte verschwiegen habe,  
die Rückgabe der Umschreibungs-  
fertigung

Die Klägerin ist der Ansicht, gegen eine  
Klärung spreche ferner, dass sie am  
20.08.2005 nicht beteiligt war und  
diesem auch nicht beigegeben ist.  
Zudem sei sie nicht abzu-, und habe  
sich selbst keiner schätzigen Zwangs-  
umkehrung unterworfen.

Sie beantragt zu lehnen,

die Zwangsumkehrung aus der  
Umschreibungs-Umschreibung vom 27.05.07  
zu widerrufen. U. 24.12.07 der  
Vater Herbert Schulte, Schlichter,  
durch die Beklagte für untätig  
zu erklären;

hilfsweise,

die Zwangsumkehrung gegen  
die Klägerin aufgrund der  
weiteren Umschreibungs-  
fertigung vom 11. Dezember 2005  
zu widerrufen. U. 24.12.07  
des Vaters Herbert Schulte,  
Schlichter für untätig zu  
erklären.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.



Sie ist der Ansicht, dass Gerresch sei bereits unzuständig.

Soweit sie die Klägerin auf das Schreiben vom 10.06.2011 beruft, fehle ihr das Rechtswortbedürfnis für die Klage, da der Weg über § 75 ZPO zur Abwehrung des Verneinungs schneidens sei.

Soweit es um die vertretbare Befreiung der Grundschuldarlehens geht, sei der Klageweg auf dem Finanzgericht nicht eröffnet.

Zudem sei die Klageabwehrung in der klägerischen Grundschuld gerechtfertigt.

Herrn behauptet der Beklagte, sie habe auf dem gerichteten Darlehen (Kont.-nr. 8201300) offene Forderungen über 40.000 €.

Weiter aus dem versehentlichen Schreiben vom 11.06.2011 an Stefan Schuster nach aus der <sup>ausgerichtet</sup> Löscharbeitbewilligung im Jahr 2007 könne die Klägerin nach Ansicht der Beklagten Recht auf Unterlassung der Zwangsvollstreckung herleiten.

Daher sei der Anspruch aus der Grundschuld wirksam tituliert.

Die formwirksame notarielle Verbriefung aus 2007 sowie die Unterwerfungserklärung des Schweizer Eigentümers

Ande Lie:  
Gruß Kullig

- so behauptet der Klägerin habe die Klägerin geleitet aus dem Grundbuch ersuchen können.

Die Beklagte behauptet, durch die Rückgabe der unentgeltlichen Aufzeichnung habe sie gerade keinen endgültigen Verwecklungsverzicht erteilt.

Sie meint, es sei nicht erforderlich gewesen für das Datum 2003 eine neue Grundschul zu beantragen. Insofern habe der Vater auch eine neue unentgeltliche Aufzeichnung erteilen dürfen.

Die Rechtsinformation gegenüber dem Vater bei Beantragung der Klause-erteilung sei unrichtig, da dieser zwecks eine neue unentgeltliche Aufzeichnung erteilt. Die zurückgegebene Aufzeichnung aus 2007 hätte eine Verwecklung gegen die Klägerin als neue Eigentümerin nicht ermöglicht.

### Entscheidungsgründe

Die zulässige (I) Klage ist unbegründet (II).

I. Der Hauptantrag ist zulässig. ✓

Soweit die Klägerin materiell-rechtliche Einwände gegen den titulierten Anspruch geltend macht, ist gemäß

§ 735 S. 1, 734 II Nr. 5, 767 I ZPO die Ver-

Streckungsabwehrklage <sup>statthalt.</sup>

Vorliegend macht die Klägerin geltend, die Gewerkschaft sei erloschen. Zudem macht sie geltend, der Sicherungszweck der Sicherungsabrede sei infolge einer Erfüllung der gerichteten Forderung gem. § 362 ZPO weggefallen. Weiter wendet sie ein, die Beklagte habe mit Schreiben vom 10. 06. 2011 auf ihre Ansprüche verzichtet.

Soweit die Klägerin die <sup>formelle</sup> Wirkungskraft der Unterwerfungserklärung bestreitet, da die „Reaktivierung“ der Gewerkschaft samt Vermerk der Unterwerfung der jeweiligen Grundstücks-eigentümers unter die sofortige Zwangsversteigerung einer notariellen Beurkundung bedürftig, handelt es sich um Einwendung gegen den Titel selbst, für die die Titelgegenklage gemäß § 767 ZPO analog i. V. m. Art. 15 III ZPO statthalt ist. i. V. m. §§ 784ff. S. 5, 785 ZPO

Die Zuständigkeit des Landgerichts Saarbrücken ergibt sich in sachlicher Hinsicht aus § 1 ZPO, §§ 23w. 1 i. V. m. EGZG. Die sachliche Zuständigkeit folgt aus §§ 800 III, 787 V, 767 ZPO i. V. m. § 802 ZPO.

Danach ist für Krieger nach § 767 ZPO das Gericht ausschließliche Zuständigkeit, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist. Dies ist hier das Landgericht Saarbrücken.

Die Haftung der Kriegerbetriebe nach § 767 I bzw. § 767 II analog ZPO sieht gem. § 260 ZPO zuwider. Es handelt sich um Ansprüche gegen diverse Betriebe, die durch diverse Prozesse vor dem LG Saarbrücken geltend gemacht werden können.

Die Krieger hat auch ein Rechtsschutzbedürfnis. Ein solches besteht darin, wenn die Zwangsvollstreckung abgelehnt oder schon begonnen hat und noch nicht beendet ist.

unmittelbar,  
das ist offensichtlich

Verteigend hat das zuständige Landrecht wegen der Saarbrücken bereits die Zwangsvollstreckung des Kriegerischen Grundstücks angeordnet. Weiter wurde bereits ein Sachverständiger mit der Ermittlung von dessen Verkehrswert beauftragt.

Dem Rechtsschutzbedürfnis steht auch die Möglichkeit des Krieger, einfach, schnell und kostengünstiger im Wege des § 775 Nr. 5 ZPO die Einstellung der Zwangsvollstreckung erwirken zu können nicht entgegen. Während auf diesem Wege

nur die Entstehung der Zwangsver-  
streckung in Form der Zwangsversteige-  
rung erreicht werden kann, bietet  
die Versteckungsabwehr - bzw.  
Titelgegenklage des Käufers  
intensivere Rechtschutz durch voll-  
ständige Befreiung des Käufers.

II. Die Versteckungsabwehrklage (1.)  
und Titelgegenklage (2.) sind  
jedoch nicht begründet. ✓

1. Sowohl Käufer als auch Verkäufer  
sind saubere Kaufleute. ✓

Während die Verkäuferin auf nach-  
dem Unterwerfungserklärung nemer-  
lich als Versteckungsgegenstand  
betrieben ist, ergibt sich die  
Saubere Kaufleute der nicht ausdrück-  
lich als Versteckungsschuldnerin  
geantw. Käuferin daraus, dass  
die Unterwerfungserklärung sich  
auf den jeweiligen Eigentümer  
des Grundstücks bezieht, § 301 II ZB. ✓

2. Der Käuferin stehen keine materiell-  
rechtlichen Einwendungen gegen die  
titelwerte Forderung auf Grund  
der Zwangsversteigerung gem.  
§ 1147, 1152 ZB zu.

Die bestellte Grundschuld ist entgegen  
der Käuferin nicht mehr ersuchen.  
Als nichtakzessorisches Sicherungs-  
mittel bedarf es zum Erlöschen eher

Grundschul nicht lediglich der zum  
Erreichen der Förderung führenden  
Führung der gerichtlichsten Förderung.  
Verleugert zählte Herr Schwiter im  
Jahre 2008 30.000€ auf die Darlehen-  
förderung, sodass er gem. §§ 1132 E,  
1183, 1375 BGB allen Ansprüche auf  
Aufhebung der Grundschul aus dem  
Sicherungsvertrag hatte. Die zur Auf-  
hebung gem. §§ 1132 I, 1183 S. 2 Nr. 1 BGB  
erforderliche Antragstellung wurde ~~aber~~  
nie vorgenommen. ✓

Auch aus dem Sicherungsvertrag kann  
die Klägerin keine Abwendung gegen  
die stumme Forderung auf Bildung  
der Zwangsvollstreckung herleiten. ✓

Zwar hat Herr Schwiter der Klägerin  
im Zusammenhang mit der Übergab-  
ung der Grundschul am 10.04.2008  
der Klägerin sämtliche Ansprüche  
aus dem Sicherungsvertrag gegen  
die Beklagte gem. § 338 BGB abge-  
treten. ✓

Es bestehen jedoch keine Ansprüche  
aus dem Sicherungsvertrag auf  
Rückgewahr und Aufhebung der  
Grundschul. ✓

Da die am 27.05.2007 beauftragte  
Grundschul nicht erschienen ist,  
was er Herrn Schwiter und der  
Beklagten möglich die Forderung  
aus neuem Darlehensvertrag  
(Konto-Nr. 8201300) aus 2008 mit

der noch eingetragenen Grundschuld  
abzurufen. Gemäß § 1182 I findet  
§ 1180 I 2 keine Anwendung. Es bedarf  
insoweit zur "Reaktivierung" der  
Grundschulden keines oder einer  
Verkaufung. Udemer ist die  
privatschriftliche Verkaufung vom  
06.05.2005 ausreichend. ✓

Ferner hat die Klägerin nicht substantiiert  
vergetragen, dass sie oder ihr  
Vater die abgerufene Forderung  
i.H.v. 40.000€ an die Beklagte ge-  
zahlt hat. Udemer hat einzig die  
Beklagte substantiiert vertragen,  
dass Zahlungen <sup>im Jahr 2010</sup> an sie nicht im  
Rahmen des Streitgegenständlichen  
Darlehensvertrags erfolgt. Es kam  
mithin zu keiner Zahlung gem. § 362 I  
BGB. Zudem war das endgültige Dar-  
lehen erst zum 31.12.2010 fällig. ✓

Auch kann sich die Klägerin nicht  
darauf berufen, die Beklagte hätte  
durch Schreiben vom 10.06.2011  
auf ihre Forderung verzichtet und  
ihre Schuld insoweit gem. § 381  
BGB erlassen. ✓

Mit Schreiben vom 13.06.2011 hat  
die Beklagte ihre Erklärung wirk-  
sam angefaßt, sodass diese  
gem. § 1425 BGB erlosch nichtig  
ist und keine rechtliche Wirkung  
mehr entfaltet.

Die Beklagte hat gegenüber Herrn  
Schuster, der am 11.06.1961 die Rück-  
sicht auf die Beklagte persönlich  
entgegennahm (Anlage 34), erklärt,  
dass er sich um eine Verweigerung  
gehandelt habe und der Inhalt der  
Schreiben vom 10.06.1961 der Gegen-  
standlos zu betrachten sei. Gem.

§ 132, 151 BGB ist der Inhalt der  
Schreiben nach dem objektiven  
Empfängerhorizont unter Berücksichti-  
gung der Verkehrsauffassung der  
Anrechnungsfähigkeit i.S.d. § 143 BGB  
zu verstehen.

Der Anrechnungserfolg handelt es  
sich um einen Inhaltsirrtum i.S.d.

§ 113 E. Alt. 1 BGB. Die Beklagte irrt  
über die Identität des Herrn Schuster,  
indem sie ihn mit einem anderen  
Kunden verwechselt.

Zudem erklärt die Beklagte die  
Anrechnung unwirksam nach Kenntnis-  
erlangung von der Verweigerung  
und damit nichtigrecht, § 124 I BGB.

Auch aus dem Umstand, dass die  
Klagenden nicht testamentarische  
Erbnehmer wären würde, ergäbe sich  
keine Einwendung. Auch die auch  
im Gewerbe vermehrte Unterwerfung  
des jeweiligen Eigentümers unter  
die schenkliche Zwangsabtretung  
i.S.d. § 1007a ZPO würde die Klagenden  
von der Möglichkeit ihrer Haftung  
mit dem Generalrückwahlsrecht



von ihrer Erbenstellung.

2. Die Sachbeurteilung des Parteienbenehnt auch für die Tätigkeitsklage. Insofern wird auf die Ausführungen zur Unabweckungsabweckungs (1.) verwiesen.

Die Tätigkeitsklage ist demnach ungenutzt. Der Titel ist nicht unzulässig. Etgegen der Ansicht der Beklagten ist es ohne einen nachträglichen Beweisauftrag der Unterwerfungserklärung möglich, eine einmal schon bemerkte Unterwerfungserklärung für Gebrauch abgegebener Grundschrift zu revalutieren. § 800 ZPO fordert lediglich die Eintragung der Unterwerfung in der Grundschrift. Ist diese einmal erfolgt und wurde die Eintragung - wie vorlegende vom 27.05.2007 - nicht gelöscht, so kann sie zur Sicherung einer neuen Forderung nicht gemacht werden. Die Unterwerfungserklärung vom 27.05.2007 erfolgte auch in der erforderlichen Form, § 128 BPO.


Der Hauptantrag ist unbestritten, so dass über den Hilfsantrag zu entscheiden ist:

Der Hilfsantrag ist unzulässig. Die Klagegegenstände gem. § 808 ZPO ist nicht statthaft. Die Klagegenstände rügt, dass der Vater die Unabweckungs-

Klausel neu hätte erstellen dürfen,  
da die Beklagte ~~am~~ 2008 nach  
Tilgung der Darlehens (Konto-nr.  
820. 277) die unantretbare Kurpfli-  
chung zurückgegeben hat. Eine solche  
unantretbare Kurpflichtung ist Voraus-  
setzung für die Inanspruchnahme der Kurpf-  
leistung nach § 724 ZPO. Das  
Fehlen einer solchen ~~Voraussetzung~~  
Voraussetzung kann nicht über den  
Rechtsbehelf des § 768 ZPO gerügt  
werden. Uebrigens muss der Unantret-  
ungsschuldner das Fehlen der materiell-  
rechtlichen Voraussetzungen der erstgen.  
Klausel geltend machen. Es streckt  
sich die Rüge hingegen - wie W-  
wegend auf die Art und Weise  
der Klauselerteilung im Klausel-  
erteilungsverhalten, so ist die Klausel-  
erteilung gem. § 732 ZPO statthaft.  
Eine solche hat die Klägerin auf  
Vauftrag der Vorsitzenden in der  
mündlichen Verhandlung am 21.07.16  
jedoch ausdrücklich abgelehnt.

Schön

→ Nebenentscheidungen erhalten  
Unterschrift  
Müller & Partner

Letzte Frau   
a. 73 seit 2000  
Anspruch, d. Darvichy  
Scientific jeweils jeweilige  
Rechtsansichten nimmt. aber  
Ost te Ost Raum etc.  
Die 5 Gründe allerdings  
sind deutlich erkennbar -  
einstig die Schrift gut  
manuskript folgt für  
Stipendien (also auch  
/also)

11 Punkte